

Denkmalrecht in Deutschland

Denkmalrecht im Denkmalnetz Bayern

Beitrag von Carsten Bielfeldt in Martin/Viebrock/Bielfeldt,
Loseblattsammlung, Linkverlag Kronach, 1997 bis 2002

Muster

Werkvertrag über eine archäologische Grabung¹² (Finanzierung einer Grabung durch staatliche Mittel oder Mittel des Landschaftsverbandes)

_____ beabsichtigt, in _____ auf dem/den
Grundstück(en), Flur-Nr(n). _____
Gemarkung _____

_____ (Bezeichnung des Vorhabens) zu
errichten. Nach dem Kenntnisstand des zuständigen Denkmalamts/Amts für
Bodendenkmalpflege (im Folgenden Denkmalfachbehörde genannt) werden bei
Verwirklichung dieses Vorhabens Bodendenkmäler (evtl.: insbesondere das
Bodendenkmal _____ beeinträchtigt. Um eine sachgerechte
Ausgrabung und Bergung dieser Bodendenkmäler und eine angemessene
wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Funde und Befunde sowie
ihre Aufbewahrung und geeignetenfalls die museale Präsentation der Funde zu
erreichen, wird zwischen dem _____
(Land/Landschaftsverband), vertreten durch _____
_____ (Denkmalfachbehörde)

Auftraggeber

und

(ge neue Bezeichnung und Adresse der Grabungsfirma), vertreten durch

Auftragnehmer

sowie _____

Grundstückseigentümer

¹Siehe zunächst Verträge in der Bodendenkmalpflege.

²Muster erarbeitet von der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalko-
mitees für Denkmalschutz.

folgender Vertrag geschlossen:

I. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf dem (den) Grundstück(en) Flur-Nr(n): _____, Gemarkung _____ in _____ im Auftrag und nach den Weisungen der Denkmalfachbehörde eine archäologische Grabung (falls eine Ausschreibung durchgeführt wurde: nach Maßgabe der Ausschreibung) fachgerecht durchzuführen. Maßgebend für den Grabungsumfang ist die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zeichnerisch festgelegte Grabungsfläche.

(2) Die Grabung hat folgende wissenschaftliche Zielsetzung:

(evtl. in einer Anlage beschrieben). Zweck der Grabung sind das Auffinden, die Dokumentation, die Freilegung, die Bergung und die vorläufige konservatorische Sicherung der archäologischen Funde und Befunde. Entdecker der aufgefundenen Bodendenkmäler ist der Auftraggeber.

(3) Für die Grabung steht ein Zeitraum von _____ zur Verfügung; sie ist bis _____ abzuschließen. Im Einzelnen ist für die Arbeiten der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügte Zeitplan maßgebend.

II. Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags das erforderliche Personal zur Verfügung, und zwar

- als wissenschaftlichen Grabungsführer einen voll ausgebildeten, fachlich kompetenten und grabungserfahrenen Archäologen, der mit der jeweiligen fachlichen und methodischen Fragestellung vertraut ist,
- weitere _____ voll ausgebildete Archäologen,
- einen grabungserfahrenen und fachlich kompetenten technischen Grabungsführer,
- weitere _____ voll ausgebildete Grabungstechniker,
- _____ Grabungszeichner,
- _____ Grabungsmitarbeiter,
- _____ (Spezialisten)

(2)

Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Personen während der Grabungszeit

in solchem Umfang für die Grabung zur Verfügung stehen, dass die Grabung im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

III. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags die erforderliche sächliche Ausstattung zur Verfügung, insbesondere das Grabungsgerät (Grabungsmaschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, usw.).

(2)

Die Erfassung und Dokumentation der Funde und Befunde muss für eine Übernahme in die Datenverarbeitung der Denkmalfachbehörde geeignet sein.

(3)

Im Einzelnen bestimmen sich die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Abs. 1 und 2 nach der Anlage 3 zu diesem Vertrag.

IV. Pflichten des Auftraggebers

(1)

Die Denkmalfachbehörde betreut und überwacht die Grabung fortlaufend.

Evtl.:

(2)

Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten folgendes Personal zur Durchführung der Grabung zur Verfügung:

Evtl.:

(3)

Der Auftraggeber stellt unentgeltlich folgendes Grabungsgerät zur Verfügung:

V. Informationspflichten

(1) Auftragnehmer und Denkmal fachbehörde sind verpflichtet, sich gegenseitig ständig und fortlaufend über die Grabung und auftretende Probleme zu informieren. Dies gilt insbesondere bei unerwarteten Entwicklungen.

(2) Der Auftragnehmer erstattet der Denkmalfachbehörde jeweils zum _____ einen schriftlichen Bericht, in dem alle wichtigen Zwischenergebnisse, Ergebnisse und Probleme aufgeführt sind.

VI. Anforderungen an die Grabung

(1) Für die Grabung sind die amtsüblichen fachlichen Standards und Methoden, wie sie in der **Anlage 4** zu diesem Vertrag dargestellt sind, einzuhalten und anzuwenden. Folgende Methoden sind (nicht) anzuwenden:

(2)

Die Denkmalfachbehörde ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer zur Durchführung der Grabung Weisungen zu erteilen. Soweit es nach Auffassung des Auftraggebers dem Ziel der Grabung dient, kann eine Entnahme und Auswertung von Proben und die Durchführung von naturwissenschaftlichen Untersuchungen verlangt werden. Soweit Weisungen und Forderungen zu Kostenmehrungen führen, gilt Ziff. XII.

VII. Dokumentation

(1)

Der Auftragnehmer wird für die gesamten von ihm ausgegrabenen Flächen eine genaue Vermessung und eine Einmessung der Funde und Befunde durchführen.

(2)

Der Auftragnehmer wird alle Funde und Befunde in einer den neuesten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise unter Nennung der Urheber der einzelnen Teile umfassend dokumentieren (Text, Pläne, Zeichnungen, Fotos, abschließender Grabungsbericht, _____). Im Einzelnen bestimmt sich seine Verpflichtung nach der Anlage 5 zu diesem Vertrag. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, zur Durchführung der Dokumentation nach Ziff. VI (2) zu verfahren.

(3)

Das Original der Dokumentation einschließlich aller etwa (z. B. für dendrochronologische Untersuchungen) entnommenen Proben ist der Denkmalfachbehörde bis längstens _____ Monate nach Abschluss der Grabung zu übergeben.

VIII. Behandlung der Funde

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Funde sorgfältig zu behandeln und sie entsprechend den Gepflogenheiten des Landes listenmäßig zu erfassen und zu reinigen und, soweit die Gefahr einer raschen Verschlechterung ihres Zustands besteht, vorläufige konservatorische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Reinigung und konservatorische Sicherung erfolgen nach Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde.

(2)

Der Auftragnehmer wird die Funde bis zum Abschluss der Grabung materialgerecht und sicher aufbewahren; vorgesehen hierfür ist _____.

(3)

Der Auftragnehmer wird alle Funde alsbald nach Abschluss der Grabung und Dokumentation, spätestens bis _____, dem Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber wird die Funde übernehmen.

IX. Abschließende Arbeiten

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Grundstück, insbesondere die Grabungsflächen nach Abschluss der Grabung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (z. B. den Boden zu verdichten), soweit nicht der Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Hinblick auf das auf dem Grundstück durchzuführende Vorhaben darauf verzichten.

(2)

Nach Abschluss der Grabung und der damit zusammenhängenden Arbeiten findet die Schlussabnahme durch die Denkmalfachbehörde statt. Mit der Schlussabnahme wird der Abschluss der Arbeiten festgestellt. Die Denkmalfachbehörde erklärt, dass unter den Gesichtspunkten des Bodendenkmalschutzes keine Einwendungen dagegen bestehen, die Grabungsflächen für das geplante Vorhaben freizugeben.

X. Einhaltung der Termine

(1)

Für Terminüberschreitungen sind, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass er die Terminüberschreitungen nicht zu vertreten hat, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
pro Tag

(2)

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so haftet der Auftragnehmer außerdem für jeden dem Auftraggeber dadurch entstehenden Schaden, es sei denn, er weist nach, dass die Nichteinhaltung von Terminen von ihm nicht zu vertreten ist.

XI. Vergütung

(1)

Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber gegen Einzelnachweis eine Vergütung, die sich, wie in **Anlage 6** im Einzelnen verbindlich aufgeführt, errechnet. Ein Gesamtbetrag von _____ darf nicht überschritten werden.

Alternative: Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Pauschalvergütung in Höhe von _____. Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers werden (nicht) gesondert vergütet.

(2)

Die Vergütung wird in (z. B. monatlichen) Teilbeträgen von _____ ausbezahlt. Bleibt der Fortgang der Arbeiten nicht nur unwesentlich hinter dem Zeitplan zurück, so können Teilzahlungen entsprechend gemindert oder hinausgeschoben werden.

(3)

Ein Teilbetrag von _____ % der Gesamtvergütung wird erst nach der Übergabe der vereinbarten Dokumentation (Ziffer VII.) ausbezahlt, ein weiterer Teil-

betrag von _____ % der Gesamtvergütung nach Durchführung oder Sicherstellung der Herrichtung des Grundstücks (Ziffer IX [1]), falls nicht der Grundeigentümer auf eine solche verzichtet.

XII. Änderungen des Auftrags

(1)

Vor Änderungen des Auftrags oder der Kosten sind rechtzeitig schriftliche Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. sich die Grabung über die vereinbarte Grabungsfläche hinaus erstrecken soll, insbesondere wenn durch die Erweiterung der Grabung weitere Grundstücke desselben Grundeigentümers oder Grundstücke anderer Eigentümer betroffen werden. In diesen Fällen ist vom Auftraggeber zunächst die Berechtigung zur Grabung auf diesen Flächen zu erwirken;
2. der Auftrag auf andere Weise den vereinbarten Umfang überschreiten soll;
3. sich die Qualität des Auftrags ändern soll;
4. zu erwarten ist, dass im Laufe der Grabung gestellte Anforderungen der Denkmalfachbehörde zu nicht nur geringfügigen Kostensteigerungen führen. Als geringfügig gelten nicht mehr Kostensteigerungen, die einzeln oder insgesamt mehr als 3 % der vereinbarten Höchstvergütung ausmachen. Eine Überschreitung des in Ziff. XI (1) genannten Gesamtbetrags ist in jedem Fall nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2)

Ergibt sich im Laufe der Arbeiten, dass die Grabung lohnende Funde oder Erkenntnisse nicht in dem erwarteten Umfang erbringt, so kann die Denkmalfachbehörde den Umfang des Auftrags reduzieren.

(3)

Ergibt sich im Laufe der Arbeiten, dass archäologisch bedeutsame Funde oder Erkenntnisse nicht oder nicht mehr zu erwarten sind, kann der Auftraggeber den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung beenden.

(4)

Der Auftragnehmer hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 Anspruch auf den den bis dahin geleisteten Arbeiten entsprechenden Teil der Vergütung sowie auf Erstattung der entstandenen und zwangsläufig noch entstehenden Auslagen. Der Auftragnehmer hat ferner Anspruch auf den ihm durch die Verkleinerung oder Beendigung des Auftrags entgehenden – Gewinn, soweit er nicht durch anderweitige Arbeiten einen Ausgleich erhält oder zu erhalten absichtlich unterlässt.

XIII.

Eigentums- und Urheberrechtsfragen

(1)

Das Eigentum an den Dokumentationsunterlagen einschließlich des Resümees und der entnommenen Proben steht dem Auftraggeber zu. Es wird der Denkmalfachbehörde vom Auftragnehmer innerhalb von _____ nach Abschluss der Grabung übertragen.

(2)

Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Auftragnehmer zu und nach Maßgabe des Urhebergesetzes seinen Mitarbeitern zu.

(3)

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an diesen Urheberrechten, soweit sie in seiner Person oder in der Person seiner im Vollzug dieses Vertrags beschäftigten Mitarbeiter entstehen, die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte ein:

- a) das Recht der wissenschaftlichen Auswertung der Grabungsergebnisse im Rahmen der amtlichen Tätigkeit des Auftraggebers;
- b) das Recht der Veröffentlichung der Grabungsergebnisse in einem Vorbericht, der vom Auftragnehmer zu erstellen und der Denkmalfachbehörde unverzüglich nach Abschluss der Grabung zu übergeben ist;
- c) das Recht der wissenschaftlichen Publikation der Grabungsergebnisse, falls der Auftragnehmer diese Ergebnisse nicht innerhalb von _____ Jahren nach Abschluss der Grabung in einer den wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden ausführlichen Weise selbst oder nach schriftlicher Absprache mit der Denkmalfachbehörde durch einen Dritten publiziert.

(4)

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung auf den Auftraggeber zugestimmt haben. Die Urhebervergütung für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ist mit der Vergütung nach Ziffer XI dieses Vertrags abgegolten.

(5)

In allen Publikationen des Auftraggebers ist auf die Durchführung der Grabung durch den Auftragnehmer deutlich hinzuweisen; die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind, soweit üblich unter namentlicher Angabe der tätig gewordenen Personen, gebührend zu kennzeichnen.

Evtl.:

XIV. Rechte an den Funden (nur in Ländern ohne Schatzregal)

Der Grundstückseigentümer erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass sein Miteigentumsanteil (§ 984 BGB) an den bei der Grabung auf seinem Grundstück gemachten beweglichen Bodenfunden in dem in § 984 BGB genannten Zeitpunkt auf den Auftraggeber übergeht.

Alternative:

_____, dass die bei der Grabung auf seinem Grundstück gemachten beweglichen Bodenfunde unter Wahrung der Eigentumsverhältnisse dem Auftraggeber für dauernd ohne Entgelt überlassen werden. Die Kosten der Erhaltung, Präsentation für die Öffentlichkeit und der weiteren wissenschaftlichen Auswertung trägt der Auftraggeber.

XV. Voraussetzungen für die Grabung

(1)

Mit der Grabung kann begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein bestandskräftiger oder vollziehbarer denkmalrechtlicher Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid
- b) die grundsätzliche verbindliche Zustimmung der zuständigen Behörden zur Durchführung des auf dem Grundstück beabsichtigten Vorhabens durch _____ (positive Entscheidung im Raumordnungsverfahren, Bebauungsplan, Bebauungsgenehmigung, Bauvorbescheid usw.).

(2)

Bei der Grabung sind der denkmalrechtliche Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid und etwa vorliegende weitere Genehmigungen mit allen Auflagen und Bedingungen zu beachten.

(3)

In fremdes Eigentum darf nur aufgrund von Vereinbarungen oder bestandskräftigen oder vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen eingegriffen werden.

XVI. Änderungsklausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2)

Die diesem Vertrag beigefügten sechs Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.